

Dritte Änderung

Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung)

vom _____

Aufgrund des § 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Art. I Die Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. Dezember 2006) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 30. September 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 7. Oktober 2008) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Entgelterhebung und Entgelttarif

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 83,90 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 1,30 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 199,30 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 100 km wird ein Zuschlag von 1,80 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 101. km berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges der Feuerwehr wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 228,30 Euro erhoben.

Art. II Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Braunschweig, _____

Stadt Braunschweig

I. V.

Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Braunschweig, _____

I.V.

Lehmann
Erster Stadtrat